

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MÄDER

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

3. Verordnung: Abfallgebührenverordnung 2024

VERORDNUNG über die Abfallgebühren der Gemeinde Mäder (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Mäder vom 13.11.2023, wird gemäß Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017 BGBl I. Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen LGBl Nr. 1/2006 idgF, verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Februar des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.

(2) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (zB Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).

§ 2 Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in

- a) eine Grundgebühr
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Behälterentleerungsgebühr)
- c) eine Gebühr für Sperrmüll

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren für Haushalte (Wohnungsbenützer)
2. Abfuhrgebühren, das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
- b) Sackgebühr für Restabfall
- c) Entleerungsgebühr für Biotonne
- d) Entleerungsgebühr für Restabfalltonne
- e) Gebühr für Sperrmüll
- f) Gebühr für die Abholung von Sperrmüll

3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle (Sammelstelle/Bauhof etc.)
 Gebühr für Sperrmüll, Altholz, Motorrad-, Auto-, und Fahrradreifen.

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Behälterentleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

(5) Kosten für illegal abgelagerte Abfälle.

Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäß beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher oder der Verursacherin unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Abfall-Grundgebühr wird für die einzelnen Haushalte pro Jahr wie folgt festgelegt:

für einen Ein-Personen-Haushalt € 35,00
für einen Zwei-Personen-Haushalt € 55,00
für einen Mehr-Personen-Haushalt € 75,00

(2) Die Abfallgebühren werden wie folgt festgelegt:

8-l-Abfallsack (Bioabfall) € 0,95
15-l-Abfallsack (Bioabfall) € 1,55
20-l-Abfallsack (Restabfall) € 1,95
40-l-Abfallsack (Restabfall) € 3,90
60-l Biotonne/Entleerung € 6,75
80-l Biotonne/Entleerung € 9,00
120-l Biotonne/Entleerung € 13,50
240-l-Biotonne/Entleerung € 27,00
60-l-Restabfalltonne/Entleerung € 5,50
120-l-Restabfalltonne/Entleerung € 11,00
240-l-Restabfalltonne/Entleerung € 22,00

(3) Für die Übergabe gemäß § 5 (3) Abfuhrordnung sind bis zu einer Menge von 0,5 m³ € 7,00, ansonsten pro m³ € 14,00 zu bezahlen.

(4) Für die Abholung bereitgestellter sperriger Abfälle gemäß § 5 (3) Abfuhrordnung sind für jeden m³ € 36,00 zu bezahlen.

(5) Für Altreifen ist je Stück Auto und Motorrad € 3,50, Fahrradreifen € 1,00 zu bezahlen.

(6) Die Kosten für die korrekte Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle und für Aufräumarbeiten werden nach Aufwand vorgeschrieben. Die Verwaltungskosten werden pauschal mit € 100,00 verrechnet.

(7) Bei den in den Abs. 1 bis 6 ausgewiesenen Abfallgebühren ist die anteilige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Gebühreneinhebung

(1) Die Grundgebühr, die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug von Restabfallsäcken gemäß § 7 Abfallgebührenordnung werden jährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr für Bioabfälle und zusätzliche Säcke für Restabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten. Die Gebühren für Behälterentleerungen werden in Rechnung gestellt.

(3) Die Gebühren für Sperrmüll und für Problemstoffe sind bei der Abgabe zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren im Vorhinein zu entrichten.

§ 6 **Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken** **Mindestentleerungen**

(1) Für die einzelnen Haushalte besteht eine jährliche Mindestabnahmemenge von Restabfallsäcken bzw. Behälterentleerungen. Die Pflichtabnahmemenge beträgt für jeden Ein-Personen-Haushalt 120-l- Restabfallabfallsäcke oder Behälterentleerungen, für jeden Mehr-Personen-Haushalt 240-l- Restabfallabfallsäcke oder Behälterentleerungen.

(2) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich.

(3) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle mit den in Abs. 1 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen. Diese können bei den Vertriebspartnern (Lebensmittelgeschäften) bezogen werden.

(4) In begründeten Einzelfällen können über entsprechende Ansuchen weitere Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gewährt werden.

§ 7 **Ausnahmen von der Mindestabfuhrpflicht**

(1) Von der Pflichtabnahme gemäß § 6 sind Personen, die mehr als das halbe Kalenderjahr abwesend sind, ausgenommen. Die Abwesenheit ist nachzuweisen.

§ 8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.1.2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle ihr entgegenstehenden Verordnungen ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:
Ing. Rainer Siegele

